



## **HEIMGEBÜHREN IM BEZIRKS-PFLEGE- UND SENIORENHEIM VOITSBERG GÜLTIG AB 01. April 2026**

Aufgrund der StPBG-Tagsatz-Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

### **1. GRUNDKOMPONENTE**

Diese beinhaltet die Kosten für die Unterkunft einschließlich voller Verpflegung, Reinigung sowie Basispflege und Betreuung.

Grundleistung:	€ 80,48/Tag	€ 83,70 (inkl. 4% GSBG)
Zuschlag für ein Einbettzimmer:	€ 8,00/Tag (inkl. 4% GSBG)	
Zuschlag für Einbettzimmer (Mindestpension):	€ 5,50/Tag (inkl. 4% GSBG)	

### **2. PFLEGE-UND BETREUUNGSKOMPONENTE**

Die Pflege- und Betreuungskomponente umfasst sämtliche Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, die über die Basispflege hinausgehen. Die Festlegung des Aufwandes erfolgt nach der Einstufung des Pflegegeldbezuges.

Nachstehende Tagsätze laut amtlicher Mitteilung ab 01. April 2026

Pflegegeld der Stufe 1	€ 22,61	€ 23,51 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 2	€ 35,93	€ 37,37 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 3	€ 57,57	€ 59,87 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 4	€ 87,88	€ 91,40 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 5	€ 108,08	€ 112,40 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 6	€ 125,90	€ 130,94 (inkl. 4% GSBG)
Pflegegeld der Stufe 7	€ 133,33	€ 138,66 (inkl. 4% GSBG)

### 3. GELTUNGSBEREICH DES LEISTUNGSPREISES

Der oben angeführte Leistungspreis gilt für bezuschusste Personen und Selbstzahler.

#### Bezuschusste Personen

Dies sind BewohnerInnen, die eine Zuzahlung auf Basis des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz §14, StPBG, LGBL. in der Fassung Nr. 09/2024 erfahren.

#### SelbstzahlerInnen

SelbstzahlerInnen sind Personen, die keinen Zuschuss von der Steiermärkischen Landesregierung für den Aufenthalt erhalten und die Kosten dafür selbst tragen müssen plus 4 % kalkulatorischer Zuschlag auf die Grundleistung und Pflegezuschlag gem. § 11 Abs. 3 GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz).

### 4. KURZZEITPFLEGE

In der geplanten Kurzzeitpflege beschränkt sich der Aufenthalt in einen Zeitraum von maximal sechs Wochen. Die Kosten für diese Kurzzeitpflege setzen sich aus den Maßnahmen der GRUNDKOMPONENTE (Grundkostensatz siehe Pkt.1), Zuschlag für Einbettzimmer (siehe Pkt.1.), den Kosten aus der PFLEGE- und BETREUUNGSKOMPONENTE (Pflegegeld) und einem Pauschalsatz (gestaffelt nach Aufenthaltswochen) zusammen. Der Pauschalsatz deckt den Verwaltungs- und Adaptierungsaufwand sowie die hygienische Schlussreinigung.

Nachstehende Pauschalsätze kommen zur Verrechnung:  
(An- und Abreisetag wird mitgezählt)

- Aufenthalt max. 7 Kalendertage: € 390,00 netto
- Aufenthalt max. 14 Kalendertage: € 250,00 netto
- Aufenthalt max. 21 Kalendertage: € 150,00 netto

Diese Pauschalsätze gelten für bezuschusste Personen wie auch für Selbstzahler.

### 5. FÄLLIGKEIT

Für SelbstzahlerInnen sind die Heimgebühren bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Die Begleichung hat über ein Konto mittels Abbuchungsauftrag an das Bezirks-Pflege- und Seniorenheim Voitsberg zu erfolgen.

## 6. MEDIKAMENTE, HEILBEHELFE, WÄSCHE

BewohnerInnen, die von der Rezeptgebühr nicht befreit sind, haben die Rezeptgebühr und den Selbstbehalt für diverse Heilbehelfe selbst zu tragen. Ferner müssen die persönlichen Pflegeartikel (z.B. Kukident, Rasierschaum, Rasierer, Körperspray, Zahnpaste, etc.) von den Heimbewohnern selbst finanziert werden.

Für die Reinigung der persönlichen Bekleidung wird kein Kostenersatz eingehoben. Die Bekleidungsstücke werden in der hauseigenen Wäscherei gereinigt. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es notwendig die Wäsche vor der Benützung für die Kennzeichnung in der Wäscherei abzugeben. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Wäschereinigung keinerlei Haftung übernommen wird.

## 7. DIENSTLEISTUNGEN

Im Bezirks-Pflege- und Seniorenheim Voitsberg wird auch regelmäßige Fußpflege durchgeführt, wobei die Kosten vom Heimbewohner selbst zu tragen sind. Ferner ist in unserer Einrichtung ein Friseur beschäftigt, der in regelmäßigen Abständen und auf Wunsch der Heimbewohner die Haarpflege durchführt. Die Kosten dafür sind vom Heimbewohner zu tragen.

Nach Bedarf und auf Anordnung des Hausarztes werden Heilmassagen und Bewegungsübungen durch das Pflegepersonal durchgeführt. Auf Wunsch des/der Heimbewohners/in können in Eigenverantwortung weitere therapeutische Maßnahmen durch heimfremde Therapeuten erfolgen. Die von der Krankenkasse verbleibenden Restkosten sind vom Heimbewohner selbst zu tragen.

## 8. GELTUNG

Die Richtlinien für die Deckung der Heimgebühren gelten ab 01.04.2026 bis auf Widerruf.

Für das Bezirks-Pflege- und Seniorenheim Voitsberg



Manfred Pözl

*Betriebsdirektor*

